



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg vom 14. Dezember 2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Obernberg am Brenner erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind Stadel in Holzbauweise ausschließlich zur Heulagerung sofern außerhalb eines angeschlossenen Grundstückes, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Bienenhäuser und Hundezwinger, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(5) Bei gewerblich genutzten Räumen und Objekten die in ihrer Art und Ausstattung nicht zur Beherbergung beziehungsweise zur Versorgung von Personen dienen, ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Verlieren diese gewerblich genutzten Räume und Objekte und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte.

(6) Bei Holzlagerschuppen, Gartengerätehäuschen, oder ähnlichen Gebäude in Holzriegelbauweise ohne Wasseranschluss, welche zur Lagerung von Geräten und Sachen dienen, ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Verlieren diese Gartengerätehäuschen, oder ähnlichen Gebäude in Holzriegelbauweise ohne Wasseranschluss diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte.

(7) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,20 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 2.000,- Euro.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,13 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 13,50 pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist im April mittels Aconto - Vorschreibung und im Oktober als Endabrechnung vorzuschreiben. Die Zählergebühr ist im April vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

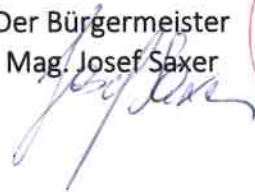
§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberberg am Brenner mit Beschlussfassung vom 26. Mai 2014, zuletzt geändert am 22.11.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mag. Josef Saxer



Amtstafel der Gemeinde Oberberg

Angeschlagen am 08.01.2024

Abzunehmen am 24.01.2023

Abgenommen am: 26.1.24

